

ANFRAGE

von Bruno Dobler, (FPS, Lufingen)

betreffend

Ausrichtung von Zulagen gemäss § 20 Vb/BVO bei Arbeitsverhinderung

Gemäss § 20 Vb/BVO erhalten Beamte und Angestellte, insbesondere das Pflegepersonal in den Krankenhäusern, für ordentliche Arbeitsleistungen in der Nacht sowie an Samstagen und Sonntagen eine Vergütung von Fr. 5.- pro Stunde ausgerichtet. Gestützt auf § 23 BVO hat der Regierungsrat mit den Beschlüssen Nr. 1950/1989, 4126/1991 und 781/1993 zusätzlich auch die Inkonvenienzentschädigungen für die Assistenz- und Oberärzte geregelt. Demnach erhalten diese für Nachtarbeit sowie für Präsenz- und Pikettdienste während der Nacht sowie an Wochenenden ebenfalls Entschädigungen mit verschiedenen Ansätzen ausbezahlt.

Bis anhin wurden diese Inkonvenienzentschädigungen (die streng genommen nach BVO und Vb/BVO nicht als Zulagen zu bezeichnen sind) bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall nicht ausgerichtet, mit der Begründung, dass bei Abwesenheit keine Inkonvenienz in Kauf genommen werden muss und daher auch kein Anrecht auf eine Entschädigung dafür bestehen kann. Bei einer Auszahlungspflicht müsste die Entschädigung sogar doppelt bezahlt werden, weil auch die Vertretung für den/die abwesende/n Mitarbeiter/-in ein zusätzliches Anrecht auf die Entschädigung hat.

Gestützt auf 129 Abs. 2 Vb/BVO hat die Personalkommission am 28. Juli 1995 die Weisung erlassen, dass die Zulagen für regelmässigen Schicht-, Nacht-, Samstag- und Sonntagsdienst bei unverschuldeter Abwesenheit (Krankheit, Unfall) weiter auszurichten sind.

Da das Praktizieren dieser Regelung mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten verbunden ist, insbesondere bei den personalintensiven Krankenhäusern, bitte ich den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Mit wieviel Mehrkosten für den Kanton, die Gemeinden und die Krankenkassen ist zu rechnen, wenn man davon ausgeht, dass von dieser Regelung allein im Gesundheitswesen sieben kantonale und ca. siebzig staatsbeitragsberechtigte Krankenhäuser betroffen sind?
2. Wie verträgt sich diese Regelung mit dem verbundenen Mehraufwand nach Meinung des Regierungsrates mit den Sparanstrengungen des Kantons?
3. Werden die Besoldungsbudgets der betroffenen Aemter und Betriebe entsprechend angehoben, oder ist der Mehraufwand auf Kosten der übrigen Personalgruppen zu finanzieren?
4. Betrifft diese Weisung absichtlich nur die "Zulagen" gemäss § 20 Vb/BVO (Fr. 5.- pro Stunde), oder wurden die Zulagen (Inkonvenienzentschädigungen) der Assistenz- und Oberärzte, die gemäss § 23 Vb/BVO vom Regierungsrat geregelt werden, vergessen?
5. Warum sind diese Entschädigungen laut § 20 Vb/BVO nicht Bestandteil der versicherten Besoldung, wenn laut Personalkommission auch bei unverschuldeter Abwesenheit ein Anrecht darauf besteht?
6. Warum wird in der Weisung nicht zwischen den Begriffen Zulagen und Entschädigungen unterschieden, wie sie in den §§ 32 ff BVO und § 20 Vb/BVO differenziert verwendet werden?

